



Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V.

Wasserkraftverband Geschäftsstelle c/o VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16 • 01067 Dresden

vorab per Telefax: 0351/ 5642409

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Abteilungsleiter Wasser, Boden, Wertstoffe
Herrn Ulrich Kraus
Postfach 10 05 10

01076 Dresden

**Mitglied im Bundesverband
Deutscher Wasserkraftwerke**



GESCHÄFTSTELLE
c/o VEE Sachsen e.V.
Schützengasse 16
01067 Dresden

(Dr. E. Kreibich)

Telefon: 0351 – 4943347
Fax: 0351 – 4943447
E-Mail: info@wasserkraftverband.de
Internet: www.wasserkraftverband.de
www.vee-sachsen.de

Leipzig, den 30.04.12

Stellungnahme VwV Mindestwasser

Ihr Zeichen: 44-8964.00/4/36

Ihr Schreiben vom 16.04.2012

Sehr geehrter Herr Kraus,

ich nehme Bezug auf Ihr Anhörungsschreiben vom 16.04.2012, eingegangen in der Geschäftsstelle des Verbandes der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. am 18.04.2012 und darf Ihnen zunächst mitteilen, dass die Anhörungsfrist von 12 Tagen unangemessen kurz ist. In Anbetracht der Tatsache, dass Ihr Haus seit eineinhalb Jahren an der Neufassung der VwV Mindestwasser arbeitet, wäre sicherlich eine längere Frist im Rahmen der Anhörung zur neuen VwV Mindestwasser möglich und angebracht gewesen. Es entsteht durchaus der Eindruck, dass Stellungnahmen der nun formal Angehörten im eigentlichen nicht erwünscht sind.

Ich bedaure es in diesem Zusammenhang weiterhin außerordentlich, dass Sie sich im Vorfeld Ihres jetzigen Schreibens vom 16.04.2012 zu einer Unterredung nicht bereittfinden konnten, obwohl dies der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. mehrfach schriftlich angeregt hat. Leider sind die Schreiben des Verbandes nicht einmal beantwortet worden. Sollten Sie insoweit keinen Gesprächsbedarf sehen und gesehen haben, dürfte hier ein erheblicher Dissens zu den Bestrebungen des Verbandes der Wasserkraftbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. bestehen mit dem Ergebnis, dass u.a. der Entwurf der neuen VwV Mindestwasser eine sehr einseitige Interessenlage widerspiegelt.

Präsidentin:
Angela Markert
Funkenburgstraße 17
04105 Leipzig
Telefon: über Geschäftsstelle
markert@wasserkraftverband.de

Schatzmeister:
Heinz-Rudolf Huber
Streckewalde Bergstraße 32
09518 Großrückerswalde
Telefon 037369-84957
huber@wasserkraftverband.de

Bankverbindung:
Raiba Marienberg
BLZ 870 690 75
Konto-Nr. 110 000 901
Amtsgericht Dresden
VR 779

Darüber hinaus ist nach Lektüre des Kreises der Angehörten festzustellen, dass nicht alle betroffenen Interessengruppen in die Anhörung einbezogen wurden. Es fehlen z.B. der Sächsische Mühlenverein e.V. und der VEE Sachsen e.V. ebenso, wie die Energieversorgungsunternehmen, die Energie aus Wasserkraft im Freistaat Sachsen erzeugen und vermarkten.

Generell lässt sich zunächst festhalten, dass die Vorschläge und Anregungen für eine neue VwV Mindestwasser, die der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. mit Schreiben vom 01.12.2011 eingebracht hat, vollkommen unberücksichtigt geblieben sind.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass die Betreiber von Wasserkraftanlagen die Notwendigkeit erkennen, die gewässerökologische Funktionsfähigkeit der Oberflächenwasserkörper zu erhalten. Doch auch unter dieser Maßgabe muss ein interessengerechter Ausgleich insoweit geschaffen werden, als dass der wirtschaftliche Betrieb von Wasserkraftanlagen erhalten bleibt und damit ein stabiler Beitrag grundlastfähiger regenerativer Energie zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Sicherstellung, die Erhaltung und der Ausbau der Erzeugung regenerativer Energie folgen zunächst aus der von der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen „Energiewende“. Darüber hinaus ist die Wasserkraft aber auch grundlastfähiger Energieträger und trägt damit entscheidend zur Stabilisierung und Regelung der starken Belastungsschwankungen unterliegenden Stromnetze bei. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, die Energieerzeugung aus Wasserkraft derartigen Restriktionen zu unterwerfen, die von vornherein und ohne sachlichen Bezug darauf angelegt sind, die Erzeugung von Energie aus Wasserkraft zu eliminieren. Vergleichbaren Einschränkungen ist die Energieerzeugung aus Braunkohle, die unzweifelhaft zu den ökologisch schädlichsten Energieerzeugungsformen gehört, nicht im Ansatz unterworfen.

Zu der nunmehr vorliegenden Fassung einer neuen VwV Mindestwasser äußert sich der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt:

1.

Der vorgelegte Entwurf der VwV Mindestwasser beeinträchtigt die Wertschöpfung der Energieerzeugung aus Wasserkraft in unverhältnismäßig hohem und unverantwortlichem Maße.

Unverhältnismäßig bereits deswegen, weil die avisierten willkürlichen Mindestwasserabgaben im Verhältnis zu den derzeit in der Verwaltungspraxis angeordneten Mindestwasserabgaben deutlich höher ausfallen werden mit dem Ergebnis einer durchschnittlichen Ertragseinbuße von ca. 30 %, in Anbetracht der Tatsache, dass die Mindestwasserfestsetzungen der letzten Jahre oftmals nach LAWA erfolgten, wonach die danach ermittelten Mindestwassermengen die ökologische Funktionsfähigkeit des Oberflächenwasserkörpers bereits gewährleisteten.

Die Energieeinbuße von Strom aus Wasserkraft von jährlich 30% bedeutet ca. 100 Gwh weniger regenerative Energie und gleichzeitig ca. 160.000 t mehr Braunkohle und den damit verbundenen schädlichen Emissionen an Kohlen- und Schwefeloxiden.

Eine sachliche Rechtfertigung der avisierten Mindestwasserabgaben von 1,2 MNQ bis 1,8 MNQ findet sich weder in der WRRL noch liegt er im Rahmen eines zulässig ausgeübten Bewirtschaftungsermessens.

2.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser in der Fassung vom 03.04.2012 verstößt gegen § 33 WHG.

§ 33 WHG stellt das Belassen der erforderlichen Abflussmenge im Oberflächengewässer sicher. § 33 WHG bildet jedoch keine Ermächtigungsgrundlage für das Festsetzen von aus Sicht Einzelner ökologisch wünschenswerter Mindestwassermengen.

Eine fachliche Begründung für die avisierten Mindestwassermengen wird nicht gegeben.

3.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser vom 03.04.2012 weist nicht aus, dass die geforderten Mindestwasserabgaben auch für die im Zuge der Sanierung von Braunkohletagebauten praktizierten Oberflächenwasserableitungen gelten sollen, die durchaus erheblich sind und das Belassen von 1 MNQ Oberflächenwasser im Fließgewässer nicht berücksichtigen.

Mehr noch, für das Abflussregime des Braunkohletagebaues gelten Privilegierungen nach Nr. 4.2. der VwV Mindestwasser ohne sachliche Rechtfertigung.

4.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser berücksichtigt nicht das Spannungsfeld von Sicherstellung von Qualität und Quantität der Trinkwasserversorgung an Talsperren bei derart hohen und willkürlich festgesetzten Mindestwasserabgaben.

5.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser widerspricht dem Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit. Danach sind auch alle standortbezogenen Umstände der Wasserkraftanlage sowie deren Wirtschaftlichkeit in die Betrachtung über die Festlegung eines Mindestwassers einzubeziehen. Der allgemeine Hinweis in Nr. 4.3. der VwV Mindestwasser ist hierzu nicht im Ansatz ausreichend.

6.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser impliziert ausschließlich die grundsätzlich negativen Auswirkungen von Ausleitungswasserkraftanlagen in einem pauschal nicht vertretbaren Ausmaß und wiederum unter Verstoß gegen den Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit.

Vielmehr muss in diesem Zusammenhang eine gesamtökologische Betrachtung des Anlagenstandortes vorgenommen werden unter Berücksichtigung des Ober- und Unterwasserkanales, der Ausleitungsstrecke und der Fischaufstiegshilfe auf der einen und eines freifließenden gleich langen Gewässerabschnittes oberhalb bzw. unterhalb der Wasserkraftanlage auf der anderen Seite.

Oberflächenwasserkörper werden nicht ausschließlich durch Ausleitungswasserkraftwerke beeinflusst. Das abzugebende Mindestwasser hat die Beeinträchtigung des Oberflächenwasserkörpers durch Straßenbau, Regulierungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserabflusses bzw. Hochwasserfreilegungen nicht zu kompensieren.

Der ermittelte gesamtökologische Wert des Standortes muss in Relation mit einem freifließenden Gewässerabschnitt und dessen gesamtökologischen Wert gebracht werden.

7.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser negiert vollkommen bestehende alte Wasserrechte als eigentumsgleiche Rechte nach Art. 14 Abs.1 GG. Eingriffe in diese eigentumsgleichen Rechte, die die sog. Opfergrenze überschreiten, sind zu entschädigen. Mindestwasserfestsetzungen außerhalb der Opfergrenze ohne Entschädigung oder dem Vorbehalt der Entschädigung sind rechtswidrig.

8.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser führt bereits bei Normalwasserständen zu einer energetischen Minderauslastung bestehender Anlagen, die dann nur noch in unwirtschaftlichen Teillastbereichen betrieben werden können oder über längere Zeit stillgelegt werden müssen. Wirtschaftliche Investitionen von mehreren Millionen werden ohne sachlichen Grund entwertet und vernichtet, obwohl der Anlagenumbau behördlich genehmigt wurde.

9.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser reduziert unter Nr. 3 das den Unteren Wasserbehörden obliegende Ermessen bei der Festlegung des Mindestwasserabflusses auf null, da die Unteren Wasserbehörden angewiesen sind, die nach Nr. 4 der VwV Mindestwasser ermittelten Mindestwasserabflüsse anzuordnen, obwohl rein aus der theoretischen Festlegung gerade nicht ermittelbar ist, ob es sich dabei um einen nach § 33 WHG erforderlichen Mindestwasserabfluss handelt und dieser im Einzelfall auch verhältnismäßig ist.

10.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser verletzt das Rechtsstaatsprinzip insoweit, als dass der jeweilige Fischereiausübungsberechtigte am Verfahren über die Festsetzung eines Mindestwassers zu beteiligen ist. Unabhängig davon, dass das Fischereiausübungsrecht lediglich ein Aneignungsrecht an den gefangenen Fischen bedeutet und damit eine weitere Betroffenheit ausscheidet mit der Folge dass der Fischereiausübungsberechtigte am Verfahren über die Festsetzung eines Mindestwassers nicht zu beteiligen ist, kann deutlicher die politische und tatsächliche Einflussnahme der an der Fischerei ausgerichteten Interessengruppen nicht zum Ausdruck kommen.

Es widerspricht ausdrücklich dem Neutralitätsgebot des Freistaates Sachsen auch als Verwaltungsbehörde, ausschließlich für derart bestimmte Interessengruppen ohne sachliche Rechtfertigung tätig zu werden.

11.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser sieht in Nr. 4.1. die Zuordnung der Fischregion durch die zuständige Fischreibehörde vor. In der Vergangenheit wurden Fischregionen zugeordnet, die nachweislich nicht dem historischen natürlichen Zustand entsprachen, sondern höherwertigen Fischregionen. Die dadurch höher bedingten Mindestwasserabgaben sind sachlich nicht gerechtfertigt, auch nicht im Rahmen der WRRL.

Soweit die Fischregionen durch die Fischereibehörde zugeordnet werden, müssen sich diese auf den historischen natürlichen Zustand des Oberflächengewässers beziehen.

12.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser dokumentiert unter Nr. 4.1. den Widerspruch zu § 33 WHG, denn die VwV Mindestwasser schließt wesentliche Beeinträchtigungen generell aus, wenn der dynamisierte Mindestwasserabfluss abgegeben wird. Dies heißt aber eben im Umkehrschluss nicht, dass der generelle Ausschluss von Beeinträchtigungen mit dem erforderlichen Mindestwasserabfluss gleichzusetzen ist.

13.

Eine Ermittlung des Mindestwasserabflusses generell durch den Vorhabenträger ist rechtswidrig, da die zuständige Behörde im Fall von bestehenden Erlaubnissen und Bewilligungen sowie bei alten Wasserrechten alle Umstände zu ermitteln hat, aufgrund derer sie beabsichtigt, bisher bestehende Mindestwasserabgaben zu erhöhen. Im anderen Fall kann das auszuübende Ermessen tatsächlich nicht ausgeübt werden.

14.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser verletzt den Grundsatz der Einzelfallgerechtigkeit auch insoweit, als dass an kleinen Gewässern keine Pegel der behördlichen Überwachung angebracht wurden und hier nur durch theoretische Rückschlüsse das langjährige MNQ ermittelt werden kann, was u.U. mit den tatsächlichen Örtlichkeiten nicht im Einklang steht.

15.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser führt unter Nr. 4 zu Mindestwasserfestsetzungen, die weit über das erforderliche Maß nach § 33 WHG hinausgehen und die sich einseitig an der jeweils vorhandenen Fischpopulation orientieren, ohne den Oberflächenwasserkörper als gesamtes ökologisches System zu betrachten.

16.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser sieht keinerlei Übergangsfristen für laufende Mindestwasserbestimmungen nach LAWA oder anderen bestehenden Festlegungen vor und darauf basierenden Genehmigungsverfahren.

17.

Für die Kontrolle der Messpunkte bzw. des Mindestwasserabflusses auf Kosten der Betreiber fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Gleiches gilt für die Dokumentationsverpflichtung.

Im Ergebnis bleibt folgendes festzuhalten:

Der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. wurde trotz mehrfach angezeigter Bereitschaft als primär Betroffener in die Neufassung der VwV Mindestwasser bewusst nicht einbezogen. Die eingereichte Stellungnahme für eine neue VwV Mindestwasser vom 01.12.2011 wurde ebenfalls bewusst nicht berücksichtigt.

Der vorgelegte Entwurf der VwV Mindestwasser genügt inhaltlich nicht im Mindesten den Anforderungen, den erforderlichen Mindestwasserabfluss nach § 33 WHG festzulegen.

VERBAND DER WASSERKRAFTWERKS BETREIBER SACHSEN UND SACHSEN-ANHALT E.V.

Der vorgelegte Entwurf der VwV Mindestwasser ist weder rechtssicher handhabbar noch ausführbar, für einzelne Regelungen fehlt es an der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage.

Der vorgelegte Entwurf der VwV Mindestwasser führt in seiner Umsetzung zur Vernichtung zahlreicher Wasserkraftanlagen, damit verbundener Energiepotenziale und letztlich auch zum Abbau von Arbeitsplätzen in den Betrieben und Firmen rund um die Wasserkraft und Verlust regionaler Identität.

Der Entwurf der VwV Mindestwasser hat erkennbar nicht zum Ziel, hier einen interessengerechten Ausgleich zwischen den schützenswerten Zielen der Wasserkraft und der gesamtökologischen Funktion der Oberflächengewässer herzustellen, sondern ist einseitig auf die Vernichtung der Wasserkraft ausgerichtet, um u.a. auch Beeinträchtigungen, für die die Wasserkraftanlagen nicht verantwortlich sind, zu kompensieren.

Mit dem vorgelegten Entwurf der VwV Mindestwasser zeigt der Freistaat Sachsen einmal mehr, dass er konzeptionell nicht in der Lage ist und im Übrigen auch nicht Willens ist, die langfristigen Potenziale der Wasserkraft als grundlastfähigen Energieträger zu erfassen und damit die Energiewende im Freistaat Sachsen außerhalb der Braunkohle rechtssicher und zukunftsfähig zu gestalten. Vielmehr repräsentiert der Entwurf der VwV Mindestwasser Ambitionen einzelner Interessengruppen ohne einen interessengerechten Ausgleich anzustreben, der auf die Vereinbarkeit von Gewässerökologie und Wasserkraft gerichtet ist.

Dieser Entwurf der VwV Mindestwasser reiht sich ein in eine maßlos übertriebende Profilierung im Zusammenhang mit der Erreichung der vermeintlichen Ziele der WRRL, obwohl schon bei der Bestandaufnahme des Zustandes der Oberflächenwasserkörper mehr Wunschdenken als Realität Maßstab für die Beurteilung gewesen sind und noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen ist, dass die WRRL nicht zur Besitzstandswahrung der Fischereiausübungsberechtigten dient.

Der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. lehnt den Entwurf der VwV Mindestwasser vom 03.12.2012 ab und fordert den Freistaat Sachsen auf, einen Entwurf für eine neue VwV Mindestwasser vorzulegen, der die Interessen der Betreiber von Wasserkraftanlagen angemessen berücksichtigt.

Sollte dieser Entwurf der VwV Mindestwasser als Verwaltungsvorschrift erlassen und zur Grundlage zukünftiger Mindestwasserfestsetzungen gemacht werden, werden allein schon Verwaltungs- und Klageverfahren eine sachliche und auf Konsens bedachte Befassung in dieser Angelegenheit für die kommenden fünf bis sieben Jahre verhindern.

Der Verband der Wasserkraftwerksbetreiber Sachsen und Sachsen-Anhalt e.V. bietet ausdrücklich noch einmal die Mitarbeit an der Erarbeitung einer VwV Mindestwasser an.

Mit freundlichen Grüßen



Angela Markert
Präsidentin